

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung
nach §§ 16, 19 BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb
einer Gasaufbereitungsanlage zur Direkteinspeisung in das öffentliche Gasnetz
auf dem Grundstück Enzenberghof 1, 72406 Bisingen, Flst.Nrn. 2313/3 und
2313/4 durch die Firma BioEnergie Kostanzer GmbH & Co. KG**

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

**Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Zollernalbkreis
- untere Immissionsschutzbehörde -
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma BioEnergie Kostanzer GmbH & Co. KG betreibt auf den landwirtschaftlich genutzten Flurstücken 2313/3 und 2313/4 in 72406 Bisingen eine Biogasanlage.

Mit Antrag vom 12.04.2024 beantragte die Firma BioEnergie Kostanzer GmbH & Co. KG, Enzenberghof 1, 72406 Bisingen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Biogasanlage um eine Biogasaufbereitungsanlage mit CO₂ Nachbehandlung, Havariebecken, Abdeckungen bestehender Behälter sowie den Zubau eines Fermenters 2 und Gärrestelagers 1. Die Inputstoffe und die Gaserzeugung werden dabei erhöht.

Das Vorhabengrundstück liegt im Außenbereich auf Gemarkung Bisingen. Die geplante Erweiterung der bestehenden Biogasanlage soll auf dem gleichen Flurstück, auf den anschließenden Grundstücken des Bauherrn und zur Hofstelle in Bisingen, stattfinden. Das Gelände der vorhandenen Biogasanlage und der Hofstelle wird über die angrenzenden gemeindlichen Straßen und Wege, im weiteren Verlauf durch die Kreisstraße K7112 zwischen Bisingen und Bisingen-Zimmern erschlossen.

Der bestehende landwirtschaftliche Betrieb mit ca. 300 Großvieheinheiten und der Biogasanlage befindet sich etwa 340 m zum Ortsrand Bisingen in westlicher Richtung. Der Anlagenstandort wird nördlich durch eine Hecken- und Baumreihe, östlich und südlich durch die landwirtschaftliche Hofstelle und westlich durch einen Gemeindeweg begrenzt. Der Mindestabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich beträgt ca. 340 m in westlicher und nordwestlicher Richtung. Der Mindestabstand zur geschlossenen Wohnbebauung beträgt ca. 440 m in westliche Richtung.

Beantragt wurden laut Antragsunterlagen folgende Änderungen:

- Ein Großteil des Biogases soll für die Aufbereitung zu Erdgas verwendet werden, welches in das Erdgasnetz eingespeist werden soll.
- Die Laufzeiten des BHKWs werden sich zwecks geringerer Gaszuordnung verkürzen.
- Die Input- und Gaserzeugungsmenge ändert sich.
- Mehr Gärraum und Gärrestevolumen werden benötigt. Daher sollen ein neuer Fermenter sowie ein neues Gärrestelager errichtet werden.
- Die Gasspeicherabdeckungen der bestehenden Behälter werden auf das zweischalige Tragluftdachsystem umgerüstet.

- Die Inputstoffe sollen sich von 8.598 t/a auf 20.398 t/a erhöhen. Der Input ist aufgeteilt in
 - Rindergülle 6.132 t/a bzw. 16,8 t/d
 - Rinderfestmist 526 t/a bzw. 1,4 t/d
 - Rindergülle extern 5.081 t/a bzw. 13,9 t/d
 - Gras siliert 4.225 t/a bzw. 11,6 t/d
 - Mais siliert 3.150 t/a bzw. 8,6 t/d
 - GPS 900 t/a bzw. 1,1 t/d
 - Getreideschrot 385 t/a bzw. 13,9 t/d
- Es sollen nun 1.533.000 Nm³ Rohbiogas / Jahr bzw. 250 Nm³ Rohbiogas / h aufbereitet werden. Insgesamt sollen 2.288.711 Nm³ Rohbiogas im Jahr erzeugt werden. 4.192 m³ entzündbare Gase sollen gelagert werden.

Für die Errichtung der dazu notwendigen baulichen Anlagen wurde ebenfalls eine Baugenehmigung beantragt, die mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert erteilt werden soll.

Bauliche Maßnahmen sind dabei folgende:

- Die Gasaufbereitungsanlage besteht aus einem vorgefertigten Container aus Stahltrapezblech – 1 Container mit 12,2 m x 2,4 m x 2,9 m mit Bodenplatte 13 m x 6 m
- Bodenplatte für die CO₂ Abgasnachbehandlung: 8 m x 2,6 m
- Vorgrube – Durchmesser 8 x 4 m
- Der Erdwall für das Havariebecken beansprucht eine Fläche von 290 m²
- Pumpenschacht 1
- Errichtung Fermenter 2 – Durchmesser 19 x 6 m mit Feststoffeintragung und gasdichter Abdeckung (zweischalig)
- Errichtung Gärrestelager 2 – Durchmesser 24 x 8 m mit gasdichter Abdeckung (zweischalig)
- Pumpenschacht 2
- Pumpenschacht 3
- Zwischenraum 1
- Emissionsminderung durch Emissionsdach für das Lager 1

Der Vorhabenträger reichte ebenfalls Unterlagen im Sinne des § 7 Abs. 4 UVPG ein, aus denen sich Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben.

Nach Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden bestanden keine Bedenken an dem geplanten Vorhaben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. bis weniger als 2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziff. 1.11.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei dem geplanten Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 2 S.1 UVPG führt die Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht, vgl. § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe hingegen, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, vgl. § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG.

An der Prüfung der Unterlagen und der Betroffenheit von besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG waren die jeweiligen Fachbehörden des Landratsamts beteiligt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich zudem um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziff. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG ist bei dem geplanten Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 S.1 UVPG führt die Behörde bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. S. 2,3 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVP werden als Umweltauswirkungen „unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter“ verstanden. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter müssen zudem *erheblich* sein.

Die Rechtsprechung hat die Umweltauswirkungen dann als erheblich angesehen, wenn sie mehr als geringfügig und damit abwägungserheblich sind (vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Mitschang, 2. Aufl. 2023, UVPG § 3 Rn. 6, 7).

An der Prüfung der Unterlagen und der Prüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben ausgehen können, waren die jeweiligen Fachbehörden des Landratsamts beteiligt.

Da die allgemeine Vorprüfung die Prüfung der Schutzkriterien aus Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVP umfasst, wurde die standortbezogene Vorprüfung in die allgemeine Vorprüfung inkludiert.

Die wesentlichen Gründe für das Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht ergibt sich aus den folgenden Merkmalen:

Es muss zwar mehr Fläche versiegelt und genutzt werden, jedoch nicht in erheblichem Maße. Die geplante Erweiterung greift auf den Bestand zurück und beinhaltet lediglich die Errichtung kleiner Nebenkompenten.

Es wird zudem zwar ein Teil einer Heckenstruktur in Anspruch genommen, ein entsprechender, ausreichender Ausgleich wird jedoch vorgenommen.

Zudem entstehen beim Betrieb Abfälle. Diese werden jedoch vom Lieferanten zurückgenommen.

Die Möglichkeit eventueller Umweltverschmutzungen, Belästigungen oder Risiken besteht lediglich im Havariefall aufgrund des möglichen Austritts allgemein wassergefährdender Stoffe. Allerdings sind die möglichen Auswirkungen aufgrund der Sicherheitsvorkehrungen als niedrig einzustufen.

Die Häufigkeit, Dauer und Unumkehrbarkeit von eintretenden Auswirkungen wird auf ein Minimum beschränkt. Etwaige Auswirkungen können wirksam vermindert werden. Generell werden die Emissionen gemäß TA Luft gemindert.

Zu erwartender Lärm erhöht sich durch die Erweiterung in nicht erheblichem Maße. Aufgrund der nächsten Wohnbebauung in 300-400 Metern ist eine Betroffenheit der Anwohner mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Direkte oder indirekte Wirkungen, erhebliche Beeinträchtigungen oder nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter aus Ziff. 2.3 (u.a. Biotope, Naturdenkmäler, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete ...) sind nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

Eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Eigenart des Standortes nicht gegeben. Der Verlust von Lebensraumfunktionen durch Überbauung wird ausgeglichen. Der Ausgleich ist als ausreichend zu bewerten.

Die für das geplante Vorhaben zu versiegelnde Bodenfläche ist räumlich begrenzt und kleinräumig. Bodendenkmale oder Geotope sind nicht betroffen. Eine erhebliche nachteilige Auswirkung ist nicht zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung der ersten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die die Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betreffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten naturschutzfachlichen Schutzgüter in der weiteren Umgebung sind nicht zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung ergab zudem, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht damit im Ergebnis nicht.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Balingen, 05.04.2025

Landratsamt Zollernalbkreis
Untere Immissionsschutzbehörde